

Verbandsstruktur

Art. 2

Der Kantonalverband umfasst das Gebiet des Kantons Bern und setzt sich aus regionalen Unterverbänden zusammen. Die Grenzen der Unterverbände, soweit diese nicht durch die Amts- oder Kantons Grenzen gegeben sind, müssen vertraglich von den betroffenen Unterverbänden festgelegt werden. Dabei sind verkehrstechnische und topographische Besonderheiten und traditionsgebundene Ueberlegungen zu berücksichtigen.

Art. 3

Sonderregelungen im Sinne von Art. 2 sind dem Kantonalvorstand zur Begutachtung vorzulegen. Nach der Zustimmung durch die Kantonale Delegiertenversammlung müssen die unterzeichneten Verträge in je einem Doppel beim Kantonalvorstand und beim Vorstand der SFKV hinterlegt werden.

Art. 4

Bei zwingend erscheinenden Gründen, zum Beispiel hohem Mitgliederbestand oder grossen Distanzen, die den Sportbetrieb übermässig stark belasten, kann ein Unterverband aufgeteilt werden. Diesbezügliche Anträge müssen dem Kantonalvorstand zusammen mit der Grenzbereinigung zuhanden der Kantonalen Delegiertenversammlung eingereicht werden.

Art. 5

Die Gründung neuer Unterverbände kann im übrigen nur erfolgen, wenn dadurch Landesteile erfasst werden, welche vom Kantonalverband oder von der SFKV noch nicht erschlossen sind. Dazu sind 100 eingeschriebene Mitglieder notwendig. Entsprechende Anträge zusammen mit den vorgesehenen Verbandsgrenzen sind dem Kantonalvorstand zuhanden der Kantonalen Delegiertenversammlung einzureichen.